



Wasserwehrsatzung

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) - in jeweils gültiger Fassung - hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. März 2003 folgende Wasserwehrsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Tharandt richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Hochwassergefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Einwohner über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem festgelegten Alarm- und Einsatzplans.
- (2) Für die Wasserläufe Amtsdellenbach, Bach im Breiten Grund, Bach im Tiefen Grund, Ochsengrundbach, Scheibenbach, Schloitzbach, Todbach (Todeichbach), Triebisch, Wilde Sau, Wilde Weißeritz und Zeisigbach sind beim Erreichen der in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 aufgeführten Hochwasserpegel und der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch das Landratsamt Weißeritzkreis folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I (Meldedienst): Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilen der Entwicklungstendenzen und Überprüfen der Hochwasseralarm- und -einsatzpläne sowie der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.
 - b) Alarmstufe II (Kontrolldienst): Tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen (Zulauf Schlossteich), der gefährdeten Bauwerke (alle Brücken) und der Ausuferungsbereiche sowie das Beseitigen von Abflusshindernissen.
 - c) Alarmstufe III (Wachdienst): Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigen örtlicher Gefährdungen und Schäden, Einrichten von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffen spezieller Nachrichtenverbindungen; Auslagern von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen; Anfordern, Vorbereiten und Bereitstellen weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.
 - d) Alarmstufe IV (Hochwasserabwehr): Umfasst das Bekämpfen bestehender Hochwassergefahren und das Realisieren weiterer Maßnahmen zum Verhüten von Hochwasserkatastrophen.
- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und die Organisation des Einsatzes des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und -einsatzplan zu erstellen und jährlich per 30. Juni oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben, zuständig hierfür ist das Hauptamt. Die Fortschreibung ist im nächst erscheinenden städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen und den im Plan genannten Personen gesondert bekannt zu geben.
- (4) Der Hochwasseralarm- und -einsatzplan hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Alarmstufen und die daraus resultierenden Maßnahmen,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte,
 - c) den Verantwortlichen, seine Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Versammlungsort und Sitz der Einsatzleitung,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel und
 - h) die Nachrichtenübermittlung.

(5) Per 1. Juni jeden Jahres ist eine Inventur der Hochwasserbekämpfungsmittel durchzuführen, dies gilt auch nach einem erfolgten Hochwassereinsatz.

(6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Über eingeleitete Maßnahmen ist das Landratsamt Weißeritzkreis, Untere Wasserbehörde, umgehend zu informieren.

(2) Der Einsatzleiter oder seine Stellvertreter nehmen die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leiten nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen,

- c) die Einwohner über 18 Jahre und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der unter den Buchstaben c bis d genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt betroffenen Personen sollen vorrangig herangezogen werden. Die herangezogenen Personen bilden die Wasserabwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben c und d sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung und
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

(3) Die Dienstleistung im Wasserwehrdienst kann nur verweigern, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer auf Grund seines körperlichen oder nachgewiesenen gesundheitlichen Zustandes dazu nicht in der Lage ist oder dabei übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogenen Personen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der Einsatzleitung.

§ 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben c und d herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen, eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden. Das Vollstrecken des Heranziehens zu den Pflichten richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 17.07.1992 in seiner gültigen Fassung.

(2) Für das Inanspruchnehmen der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und an die Einsatzleitung bzw. die Stadtwehrleitung unverzüglich bekannt.

(2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der städtischen Hochwasserpegel an der "Wilden Weißeritz" und am "Schloitzbach" stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt Weißeritzkreis und dem Staatlichen Umweltfachamt Radebeul abgestimmt und bei Bedarf fortgeschrieben.

(3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Tharandt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt, Ausgabe vom 1. April 2003, in Kraft.

Tharandt, den 12. März 2003

gez. Hagen Sommer
Bürgermeister

Hochwasseralarm- und -einsatzplan

Der gemäß § 2 Abs. 3 der Wasserwehrsatzung vom 12. März 2003 zwecks Aktualisierung überarbeitete Hochwasseralarm- und -einsatzplan wurde vom Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2005 bestätigt.

Bemerkung: „?“ kennzeichnet die Angaben, die noch ungeklärt sind, diese sind sofort nach Bekannt werden zu aktualisieren!

1 Verzeichnis der Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Aufstellung der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer an dieser Stelle nicht veröffentlicht!

2 Verzeichnis der zu informierenden Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur

Kein derartiges Unternehmen im Stadtgebiet vorhanden!

3 Verzeichnis der Dritten im Sinne von § 2 Abs. 4 HWNVA

3.1	Fa. LTR GmbH, Tharandter Baumaschinen-service, Pianner Str. 41 – 45, Ortsteil Tharandt	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3610, Fax 035203 36132, E-Mail: Info@Lrtgmbh.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3610
3.2	Fa. Schubert & Fiedler, Am Mühlgraben 10, Ortsteil Tharandt	Tel. 035203 33867 und 37438, Fax 035203 37439
3.3	Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden, Cotta-Bau, Prof. Dr. Roloff	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831219, Fax 035203 3831272, E-Mail rolloff@forst.tu-dresden.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 2644
3.4	Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden, Fachrichtungsverwaltung, Prof. Dr. Pretzsch	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831204, Fax 035203 3831218, E-Mail fachri@forst.tu-dresden.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 32729 (Prof. Pretzsch), Tel. 035203 2689 (Dr. E. Lochmann)
3.5	Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden, Forsttechnik-Gebäude, Dresdner Str. 24, Prof. Dr. Erler	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831394, Fax 035203 3831278, E-Mail erler@forst.tu-dresden.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 30514
3.6	Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden, Hauptgebäude, Dr. Dorothea Gerold	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831628, Fax 035203 3831628, E-Mail: dorothea.gerold@forst.tu-dresden.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035204 394064
3.7	Fachrichtung Forstwissenschaft der TU Dresden, Judeich-Bau, Prof. Dr. Makeschin	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831379, Fax 035203 3831388, E-Mail makeschin@t-online.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0351 6414019
3.8	Fachrichtung Forstwissenschaften der TU Dresden, Meteorologie, Pianner Str. 21, Herr Prasse	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3831342, Fax 035203 3839103, E-Mail prasse@forst.tu-dresden.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 37312
3.9	Sächsisches Forstamt Tharandt, Mühlweg 2, Ortsteil Spechtshausen	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 39060, Fax 035203 39070, E-Mail Tha-

		randt@forstamt.smul.sachsen.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0175 5759011
--	--	---

4 Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste

4.1	Bürgermeister (oder der während seiner Abwesenheit beauftragte Stellvertreter)	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 395-0, Fax 035203 37452 außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0160 97955882
4.2	Stadtverwaltung	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3950, Fax 035203 37452, E-Mail sybille.reiter@tharandt.de + holger.jakob@tharandt.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0160 97955882
4.3	Einsatzleiter Hochwasserschutz (= Stadtwehrlleiter Marco Bortenreuter)	Tel. 035203 37698 Funktelefon: 0171 3840215
4.4	Einsatzleiter, 1. Stellv. (= 1. Stellv. des Stadtwehrlleiters Lutz Göpfert)	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 2334 außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0162 9046304
4.5	Einsatzleiter, 2. Stellv. (= 2. Stellv. des Stadtwehrlleiters Guntram Lucius)	Tel. 035203 2508 Funktelefon: 0175 5197163
4.6	Einsatzleitung Hochwasserschutz im früheren im Feuerwehrdepot Kurort Hartha, Erbgerichtsgasse 4	Tel. 035203 37616, Fax 035203 37452, E-Mail info@tharandt.de, oder im Feuerwehrdepot Kurort Hartha, Tel. 035203 31663
4.7	Landratsamt Weißeritzkreis, Gewässerschutz	innerhalb der Dienstzeit (Sekretariat): Tel. 03504 6201301, Fax 03504 6201306, E-Mail a-ura@weisseritzkreis.com außerhalb der Dienstzeit (Rettungsleitstelle): Tel. 03504 6201999, Fax 03504 613329, E-Mail leitstelle@weisseritzkreis.com
4.8	Landratsamt Weißeritzkreis, Sachbereich Katastrophenschutz	Tel. 03504 634135 + 640810, Fax 03504 614011, E-Mail LRA-DW.KATS@t-online.de
4.9	Sächs. Landesamt für Umwelt und Geologie, Landeshochwasserzentrale	Tel. 0351 8928263, Fax 0351 8928264, E-Mail LHWZ@ifug.smul.sachsen.de, Internet www.umwelt.sachsen.de/ifug/hwz

5. Unterlagen zu Melde-, Informations- und Berichtspflichten und zur Entgegennahme von Hochwassernachrichten

5.1 Entgegennahme von Hochwassernachrichten

5.1.1	Bürgermeister (oder der während seiner Abwesenheit beauftragte Stellvertreter)	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3950, Fax 035203 37452 außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0160 97955882
5.1.2	Stadtverwaltung: nur im Verhinderungsfall bzw. der Nichterreichbarkeit des Bürgermeisters oder seines amtierenden Stellvertreters	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 3950, Fax 035203 37452, E-Mail sybille.reiter@tharandt.de + holger.jakob@tharandt.de außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0160 97955882
5.1.3	Einsatzleiter Hochwasserschutz (=	Tel. 035203 37698

	Stadtwehrleiter Marco Bortenreuter)	Funktelefon: 0171 3840215
5.1.4	Einsatzleiter, 1. Stellv. (= 1. Stellv. des Stadtwehrleiters Lutz Göpfert): nur im Verhinderungsfall bzw. der Nichterreichbarkeit des Einsatzleiters	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 2334 außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0162 9046304
5.1.5	Einsatzleiter, 2. Stellv. (= 2. Stellv. des Stadtwehrleiters Guntram Lucius): nur im Verhinderungsfall bzw. der Nichterreichbarkeit des Einsatzleiters	innerhalb der Dienstzeit: Tel. 035203 2508 außerhalb der Dienstzeit: Tel. 0175 5197163

5.2 Berichte und Informationen zu Hochwasserereignissen

5.2.1	Landratsamt Weißeritzkreis, Gewässerschutz	innerhalb der Dienstzeit (Sekretariat): Tel. 03504 6201301, Fax 03504 6201306, E-Mail a-ura@weisseritzkreis.com außerhalb der Dienstzeit (Rettungsleitstelle): Tel. 03504 6201999, Fax 03504 613329, E-Mail leitstelle@weisseritzkreis.com
5.2.2	Landratsamt Weißeritzkreis, Katastrophenschutz	Tel. 03504 634135, 64080 + 640810, Fax 03504 614011, E-Mail: LRA-DW.KATS@t-online.de
5.2.3	Sächs. Landesamt für Umwelt und Geologie, Landeshochwasserzentrale	Tel. 0351 8928263, Fax 0351 8928264, E-Mail LHWZ@lfug.smul.sachsen.de, Internet www.umwelt.sachsen.de/lfug/hwz
5.2.4	Stadtverwaltung Freital	Tel. 0351 6476154 + 64760

6 Organisationsplan für die Hochwasserabwehr

6.1 Allgemeine Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes: Haben nur den Charakter einer Vorinformation! Erhöhte Wachsamkeit hinsichtlich der konkreten Lage im Stadtgebiet ist geboten.

6.2 Hochwassermeldungen der Landeshochwasserzentrale ohne das Erreichen von Alarmstufen: Werden ohne zusätzliche Handlungsaufforderung vom Landratsamt an die Stadt weitergeleitet bzw. direkt über den Faxanschluss 035203 37452, außerhalb der üblichen Dienstzeiten über 035203 30125 (Faxanschluss des Bürgermeisters), zugeleitet.

6.3 Pegelinformationen sind über die Internetseite der Landeshochwasserzentrale Sachsen, www.hochwasserzentrum.sachsen.de oder www.umwelt.sachsen.de/lfug, unter „Landeshochwasserzentrum“, „aktuelle Wasserstandswerte“ und im Hochwasserfall unter „Hochwasserberichte“ und von ausgewählten Pegeln „Hochwasservorhersagen“, abzurufen. Das Landeshochwasserzentrum ist im Störfall zu erreichen: Tel. 0351 8928263, Fax 0351 8928264, E-Mail LHWZ@lfug.smul.sachsen.de.

6.4 Hochwassermeldungen bei Alarmstufen werden vom Landratsamt über den Faxanschluss 035203 37452, außerhalb der üblichen Dienstzeit über 035203 30125 (Faxanschluss des Bürgermeisters), gleichzeitig mit Angabe der ausgelösten Alarmstufe und den erforderlichen Handlungen der Stadtverwaltung zugeleitet.

6.5 Sollten Hochwassermeldungen des Landeshochwasserzentrale Sachsens mit Hilfe von SMS (gegenwärtiger Wortlaut der Nachricht: „Achtung Hochwassernachrichtendienst für Flussgebiet ... eröffnet.“ bzw. „Dringend! Im Flussgebiet ... wurde teilweise bereits Alarmstufe 3 erreicht.“) ist eine Bestätigung über den Erhalt an Tel.-Nr. 0351 4517195 unter Angabe „Stadtverwaltung Tharandt“ unbedingt erforderlich. Sofern längere Besetzzeiten vorhanden sein sollten, ist die Tel.-Nr. 0351 8928259 zu verwenden.

6.6 Bei Ausfall der Hochwassermeldungen der Landeshochwasserzentrale oder zu erwartender schneller Entwicklung des Hochwassergeschehens ist eine Person vom Einsatzleiter mit der Beobachtung der Tendenz an den städtischen Pegeln am Ufer der „Wilden Weißeritz“ (Straßenbrücke neben Fa. Lokreparatur)

bzw. am Ufer des „Schloitzbaches“ (direkt vor der Straßenbrücke gegenüber Blumengeschäft Röhringer) zu beauftragen. Beide städtischen Pegel sind umgehend zu installieren! Die beauftragte Person hat ihre Feststellungen der Einsatzleitung zu melden. Die Einsatzleitung hat diese Meldung unverzüglich dem Landratsamt weiterzureichen.

6.7 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmiert telefonisch den Einsatzleiter und dessen beide Stellvertreter sowie alle Amtsleiter der Stadtverwaltung.

6.8 Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf zuerst über den jeweiligen Ortswehrleiter die Mitglieder dieser Ortsfeuerwehr, bei erweitertem Bedarf auch die der anderen Ortsfeuerwehren.

6.9 Die Einwohner und gegebenenfalls die Einsatzkräfte werden durch vorhandene Sirenen in den Ortsteilen: Grillenburg: Seerenteichstr. 2 („Alte Schule“), Fördergersdorf: Feuerwehrdepot, Kurort Hartha: Talmühlenstr. 27 (Vereinshaus „Erbgericht“) und Talmühlenstr. 10 (Sägewerk Räntzsch), Pohrsdorf: Herzogswalder Str. 4 („Alte Schule“) und Tharandt: Schillerstr. 5 (Rathaus) alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischen liegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.

6.10 Die Stadtverwaltung Freital ist telefonisch unter der Nr. 0351 6476-154 oder 6476-0 entsprechend zu informieren.

6.11 Nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat, ist das Landratsamt Weißeritzkreis, Ressort Katastrophenschutz, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

6.12 Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Depot der Ortsfeuerwehr Kurort Hartha. Die Einsatzleitung hat ihren Sitz im früheren Gemeindeamt Kurort Hartha oder im Feuerwehrdepot Kurort Hartha.

6.13 Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach spätestens acht Stunden. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem und aller vier Stunden mit warmem Essen wird vom Einsatzleiter bevorzugt durch Feuerwehrkräfte organisiert.

7 Maßnahmenplan zur Reaktion auf Unterliegerinformationen der Landestalsperrenverwaltung oder des Staumeisters bzw. eines Beauftragten der Talsperre Klingenberg

Nach dem schriftlichen oder mündlichen bzw. fernmündlichen bestätigten (nach erfolgter telefonischer Rückfrage) Eingang von entsprechenden Informationen über erhöhten Ablass von über 30 m³ pro Sekunde („schadloser Abfluss“) bzw. unkontrolliertem Überlaufen der Talsperre ist entsprechend Punkt 6 „Organisationsplan für die Hochwasserabwehr“ zu handeln.

8 Aufbewahrungsort der Unterlagen der für die Hochwasserabwehr erforderlichen Unterlagen

8.1 Die gesamten Unterlagen zum Thema Hochwasserabwehr befinden sich in mit „Hochwasserschutz“ gekennzeichneten Aktenordnern im Sekretariat des Bürgermeisters, rechtes Regal.

8.2 Kopien der darin befindlichen Unterlagen erhalten in jedem Fall der Bürgermeister, das Ordnungsamt und der Stadtwehrleiter der freiwilligen Feuerwehr.

9 Zusammenstellung der maßgeblichen Hochwasserpegel und Angaben zu den hydrologischen Hauptwerten

9.1 Für die Stadt Tharandt sind folgende Hochwassermeldepegel maßgeblich:

- „Wilde Weißeritz“: Rehefeld 1 (flussauf) und Hainsberg 3 (flussab),
- „Triebisch“: Herzogswalde 1 (flussauf) und Munzig 1 (flussab) und
- „Wilde Sau“: Wilsdruff,

für die anderen Wasserläufe existieren keine Pegel.

9.2 Der Mittelwasserstand (MW) vorgenannter Pegel beträgt ??? m.

9.3 Der Mittlere Hochwasserstand (MHW) vorgenannter Pegel beträgt ??? m.

9.4 Der bisher beobachtete höchste Hochwasserstand (HHW) vorgeannter Pegel beträgt ??? m.

9.5 Lage und Höhe örtlicher Hochwassermarken: ???

9.6 Hochwasserstände früherer Hochwasser im Stadtgebiet und zugehörige Pegelstände: ???

9.7 Gefahrenstellen einschließlich der Eisversatzstellen und gefährdeter Versorgungsleitungen: ???

10 Gefahrenkarten nach § 99 b Abs. 3 Nr. 7 Sächsisches Wassergesetz

Die Gefahrenkarten im Maßstab 1 : 5.000

- Ortslage Tharandt Ist-Zustand, Hochwasserereignis Wilde Weißeritz HQ₂₀,
- Ortslage Tharandt Ist-Zustand, Hochwasserereignis Wilde Weißeritz HQ₅₀,
- Ortslage Tharandt Ist-Zustand, Hochwasserereignis Wilde Weißeritz HQ₁₀₀, und
- Ortslage Tharandt Ist-Zustand, Hochwasserereignis Wilde Weißeritz HQ₂₀₀,

befinden sich im Aktenordner „Hochwasserschutz, Ordner 1“ im Sekretariat des Bürgermeisters.

11 Lagepläne

11.1 Lagepläne der bekannten Überschwemmungsbereiche größerer Hochwasser bzw. der festgesetzten Überschwemmungsgebiete: ???

11.2 Lagepläne der Rückstaubereiche im Untergrund: ???

11.3 Lagepläne der hochwasserbedrohten Objekte: ???

11.4 Lagepläne der Hochwassermarken: ???

Jeweils im topografischen Format TK 10!

12 Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

12.1 Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgeannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern, sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden.

12.2 Die Schlüssel zu den Eingangstüren bzw. -toren befinden sich mit eindeutig beschrifteten Schlüsselschildern in den verschlossenen Schlüsselschränken im Depot der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Zusätzlich haben der Einsatzleiter und seine Stellvertreter einen kompletten Schlüsselsatz im Besitz.

12.3 Die Inventuren der Hochwasserbekämpfungsmittel sind am 1. Juni jeden Jahres durchzuführen und durch gesonderte Niederschrift nachzuweisen, die Niederschriften sind im Ordnungsamt dauerhaft aufzubewahren.

12.4 Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein beauftragter Stellvertreter die im Stadtgebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen.

12.5 Verzeichnis:

Absperrband	400 m	Aufteilung bzw. Lagerung wird durch die Stadtwehrleitung angewiesen!
Arbeitshandschuhe	150 Paar	
Äxte	10 Stück	
Bauscheinwerfer 500 W	4 Stück	
Flachschaufeln	50 Stück	
Gummistiefel, verschiedene Größen	20 Paar	

Halteseile	10 Stück	
Kreuzhacken	20 Stück	
Notstromaggregat 5 kW	1 Stück	
Sandsäcke, ungefüllt	5.000 Stück	
Schmutzwasserpumpen	2 Stück	
Spaten	20 Stück	
Spitzschaufeln	50 Stück	
Straßenbesen	20 Stück	
Treibstoff (Normalbenzin, unverbleit)	200 l	
Treibstoff (Diesel)	500 l	
Verlängerungskabel	4 Trommeln je 50 m	
Streusand für Sandsäcke	5 m ³	Bauhof Kurort Hartha

Hagen Sommer
Bürgermeister